

Beitragsordnung des Fördervereins ExperiMINTa Frankfurt am Main e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Beiträge der Mitglieder werden ausschließlich zu den Zwecken des Vereins verwendet. Die Mitglieder haben Anspruch auf kostenlosen Besuch des EXPERIMINTA ScienceCenter.

§ 2 Festsetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt - i. d. Regel für ein Kalenderjahr - die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Die Festsetzung gilt bis zu einer neuen Festsetzung fort.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für:

Persönliche Mitglieder:

- Regulär 60 €,
- Ermäßigt (Kinder bis 18 Jahre, Studierende) 30 €

Institutionelle Fördermitglieder abhängig von Mitarbeitendenzahl:

- bis 50 Beschäftigte 150 €,
- 51 – 500 Beschäftigte 350 €,
- ab 501 Beschäftigte 700 €,

Vereine und gemeinnützige Organisationen 350 €.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitteilung des Vorstandes, dass der Mitgliedsantrag gemäß § 5 der Satzung angenommen wurde.

Damit wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe fällig. Entsteht die Mitgliedschaft erst nach dem 31.10. eines Jahres, entfällt die Beitragspflicht für dieses Jahr. Endet die Mitgliedschaft im Verein, erfolgt unabhängig vom Grund der Beendigung keine Rückerstattung von Beiträgen, die für das laufende Jahr entrichtet wurden.

§ 4 Fälligkeit der Beträge, Zahlung und Mahnung

Der Mitgliedsbeitrag wird bei bestehender Mitgliedschaft jeweils zu Beginn des Kalenderjahres in voller Höhe im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per SEPA-Lastschrift-Mandat. Das Mitglied hat für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags mehr als zwei Monate in Rückstand, erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung i.d.R. durch Email. Für weitere Mahnungen nach fruchtlosem Fristablauf kann eine Mahngebühr von 2,00 € pro Mahnung erhoben werden.

§ 5 Zahlungsverzug, Ausschluss

Wenn auch nach Absendung der zweiten Mahnung mit Nachfristsetzung innerhalb eines Monats weder eine Zahlung erfolgt, noch Gründe für die Entschuldbarkeit des Verzuges bekannt werden, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

Diese Beitragsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 9.11.2020 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 15.6.2011.